

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 8. März 2004

18. Stück

97. Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“

97. Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

§ 1

Dieser Satzungsteil ergänzt die studienrechtlichen Bestimmungen der §§ 51 bis 93 UG 2002 und den Satzungsteil „Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs.“

Einteilung des Studienjahres

§ 2

(1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass

1. das Studienjahr 30 Unterrichtswochen und
2. jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält.

(3) Für die lehrveranstaltungsfreie Zeit ist vorzusehen

1. einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von 8 Wochen und
2. nach dem Wintersemester ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen.

Aufgaben des Studienrechtlichen Organs

§ 3

Dem Studienrechtlichen Organ kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

(1) die in § 2 des Satzungsteiles der Medizinischen Universität „Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs“ festgelegten Aufgaben.

(2) die dem Studienrechtlichen Organ gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteiles zukommenden Aufgaben, insbesondere:

- a) Genehmigung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache (§ 10)
- b) Festsetzung der Prüfungstermine und Anmeldefristen (§§ 13 und 15)
- c) Verfügung über Anträge im Rahmen des Anmeldeverfahrens (§ 15)
- d) Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen aus wichtigem Grund (§§ 16 und 17)

Übertragungsmöglichkeit der Aufgaben des Studienrechtlichen Organs

§ 4

(1) Das Studienrechtliche Organ kann für den Fall der Personenidentität zwischen Inhaberin/Inhaber des Amtes des Studienrechtlichen Organs und des Amtes der Vizerektorin für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten die Aufgaben des Studienrechtlichen Organs auf die Vizerektorin für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten übertragen. Eine solche Übertragung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen.

(2) Im Falle der Übertragung hat die Fertigungsklausel der bescheidmäßigen Erledigungen dann „die Vizerektorin für Lehre und Studienangelegenheiten“ bzw., der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten“ zu lauten und wird die Vizerektorin bzw. der Vizerektor durch die/den gewählte/n Stellvertreterin/er des Studienrechtlichen Organs vertreten, welche die Fertigungsklausel „für die Vizerektorin für Lehre und Studienangelegenheiten“ bzw. „für den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten“ zu verwenden hat.

Studienangelegenheiten des Rektorates

§ 5

Über die im UG 2002 dem Rektorat in Studienangelegenheiten zugewiesenen Aufgaben hinaus obliegt dem gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorates insbesondere:

1. die Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Medizinischen Universität Innsbruck eingerichteten Studienrichtungen;
2. die Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist;
3. die Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten;
4. die Beurlaubung von Studierenden (§ 9);
5. die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern und Bildung von Prüfungssenaten (§ 12);
6. die Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten sowie Untersagung von Themen und Betreuerin oder Betreuer sowie Vorlage an die Gutachterinnen/Gutachter (§ 18);
7. die Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen sowie Untersagung von Themen und Betreuerin oder Betreuer sowie Vorlage an die Gutachterinnen/Gutachter (§ 19).

2. Abschnitt - Studien

Einrichtung neuer Studien

§ 6

- (1) Im Falle der Initiative zur Einrichtung eines neuen Studiums hat der Senat dem Rektorat dafür Bedarfsberechnungen und einen Budget- und Realisierungsplan zu übermitteln.
- (2) Die Einrichtung eines neuen Studiums ist nur zulässig, wenn das Rektorat vor Zuweisung an die zuständige Curriculumkommission eine positive Stellungnahme abgibt, dass
1. das Studium in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck fällt,
 2. die Ziele und Ausrichtungen des Studiums mit dem Leitbild und den grundlegenden Zielen der Medizinischen Universität Innsbruck übereinstimmen,
 3. das Studium im Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Innsbruck Deckung findet,
 4. ein entsprechender Bedarf an dem Studium besteht und
 5. die budgetäre Bedeckbarkeit aufgrund der Bedarfsberechnung gemäß Abs. 1 gegeben ist, ohne die für die Durchführung bestehender Studien erforderlichen Ressourcen zu gefährden.

Curricula

§ 7

- (1) Ein Curriculum und dessen Änderung ist vom Senat zu erlassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu verlautbaren.
- (2) Das Curriculum und dessen Änderung ist vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat gemeinsam mit den Ausführungen über dessen finanzielle Auswirkungen und Budgetierung (Budgetplan) zuzuleiten.
- (3) Das Curriculum und dessen Änderung darf vom Senat nur genehmigt werden, wenn das Rektorat bestätigt, dass
1. das Curriculum finanziell durchführbar ist (Bedeckungsbestätigung) und
 2. das Curriculum nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht.
- (4) Eine Änderung des Curriculums ist vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierende anzuwenden. Lediglich im Fall von Studienwechseln und Wechseln des Studienortes kann zur Vermeidung von unbilligen Härtefällen das Studienrechtliche Organ eine abweichende Entscheidung treffen. Bei Änderung des Curriculums sind bereits abgeschlossene Diplomprüfungen nicht zu ergänzen.

Universitätslehrgänge

§ 8

- (1) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt durch Verordnung des Senates. Dabei darf der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Universitätslehrgängen zu entrichtende Lehrgangsbeitrag ist vom Senat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges festzusetzen.

(3) Die Einrichtung des Universitätslehrganges und die Genehmigung des Curriculums und dessen Änderung darf vom Senat nur erfolgen, wenn das Rektorat bestätigt, dass

1. die Durchführung des Universitätslehrganges zumindest kostendeckend im Sinne des Abs. 2 durchgeführt wird und
2. das Curriculum nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Universitätslehrganges ist vom Rektorat zu bestellen. Ihr bzw. ihm gebührt eine vom Rektorat festzusetzende Leistungsprämie.

(5) Dem gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorates obliegt die Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen und die Festlegung der Höhe der Lehrauftragsentschädigung auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters des Universitätslehrganges.

Beurlaubung

§ 9

(1) Studierende sind vom gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorates auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall wegen wichtiger Gründe, insbesondere

1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
2. Schwangerschaft
3. Betreuung eigener Kinder
4. schwerer Erkrankung

bescheidmäßig zu beurlauben. Die Gründe sind glaubhaft zu machen.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, einzubringen und hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten. Die Entscheidung über die Beurlaubung hat spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung beantragt wird, zu erfolgen.

(3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Diplomarbeiten und Dissertationen ist unzulässig.

(4) Im Fall unvorhersehbarer Härtefälle, beispielsweise bei akuter langfristiger Erkrankung kann eine Beurlaubung auch im laufenden Semester ausgesprochen werden, wenn in diesem Semester seitens der oder des Studierenden noch keine Prüfung abgelegt wurde bzw. bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter keine abschließende Beurteilung erfolgte und auch keine Diplomarbeit oder Dissertation eingereicht wurde.

Studien in einer Fremdsprache

§ 10

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache abhalten werden, wenn dies vom Studienrechtlichen Organ genehmigt wurde. Bei Prüfungen in einer Fremdsprache hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(2) Ordentliche Studierende sind berechtigt, Diplomarbeiten sowie Dissertationen in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.

(3) Im Curriculum eines Universitätslehrganges kann vorgesehen werden, dass dieser ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten wird.

Abschnitt 3 - Prüfungen

Allgemeines

§ 11

(1) Die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren sind in den Prüfungsordnungen der Curricula zu regeln.

(2) Es gibt folgende Prüfungsarten:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen: das sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden;
2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: das sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmer erfolgt;
3. Gesamtprüfungen: das sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren integrierten Fachbereich(en) dienen.

Durchführung von Prüfungen

§ 12

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung. Nur für den Fall der nicht nur kurzfristigen Verhinderung der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung hat das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen, welcher die Beurteilung abhängig vom Fortschritt der Lehrveranstaltung teilweise oder vollständig aufgrund der Aufzeichnungen der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung vorzunehmen hat.

(3) Zur Abhaltung von Prüfungen gemäß Abs. 2 Z 3 (Gesamtprüfungen) hat das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck mit *venia docendi* (§ 94 Abs. 1 Z 6 bis 8 und Abs. 2 UG 2002) oder Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation heranzuziehen. Gesamtprüfungen können auch kommissionell abgehalten werden.

(4) Für kommissionelle Prüfungen hat das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören.

Bei kommissionellen Prüfungen nach dem Studienplan für die Studienrichtung Medizin an der Universität Innsbruck MTBl. 1993/94 Nr. 515 und nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität MTBl. 1997/98 Nr. 472 haben mindestens 2 Mitglieder des Prüfungssenates über eine für die Prüfung einschlägige *venia docendi* zu verfügen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates hat über eine nicht für die Prüfung einschlägige *venia docendi* zu verfügen. Ein Mitglied des Prüfungssenates welches über eine nicht für die Prüfung einschlägige *venia docendi* verfügt ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

Prüfungstermine

§ 13

Das Studienrechtliche Organ hat die Prüfungstermine so festzusetzen, dass den Studierenden bei erfolgreich absolvierten Prüfungen die Einhaltung der im Curriculum für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

Wiederholung von Prüfungen

§ 14

Studierende sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen nur dreimal zu wiederholen, wenn nicht im geltenden Curriculum weitergehende Prüfungsantritte ausdrücklich zulässig sind oder vor Inkrafttreten des UG 2002 zulässig waren.

Anmeldung zu Prüfungen

§ 15

(1) Wenn das Studienrechtliche Organ nichts anderes festlegt erfolgt die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen bei der Leiterin bzw. beim Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb der von dieser bzw. diesem festgesetzten Anmeldefrist. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat. Wird der Anmeldung nicht entsprochen, ist hierüber vom Studienrechtlichen Organ nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters auf Antrag ein Bescheid auszustellen.

(2) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Sinne des Hochschülerchaftsgesetzes sind berechtigt, anstelle von mündlichen Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen.

(3) Die Anmeldung zu Gesamtprüfungen hat innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist beim Studienrechtlichen Organ zu erfolgen. Das Studienrechtliche Organ hat für die Anmeldung zu den Gesamtprüfungen eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat. Wird der Anmeldung nicht entsprochen, ist hierüber vom Studienrechtlichen Organ auf Antrag ein Bescheid auszustellen.

(4) Studierende nach dem Studienplan für die Studienrichtung Medizin an der Universität Innsbruck MTBl. 1993/94 Nr. 515 und nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität MTBl. 1997/98 Nr. 472 haben das Recht an das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienan-gelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wieder-holung einer Prüfung ist dem Antrag auf bestimmte Prüfer aus dem Kreis der Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck mit *venia docendi*, im Fall einer kommissionellen Prüfung mit Erfordernissen gemäß § 12 Abs. 4, jedenfalls zu entsprechen.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens 10 Tage vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin bzw. eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

Abmeldung von Prüfungen

§ 16

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag bei der Stelle, bei der sie sich zur Prüfung angemeldet haben ohne Angabe von Gründen ab-zumelden.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Abmeldung von einer Prüfung ohne dass dafür wichtige Gründe schriftlich beim Studienrechtlichen Organ binnen zwei Wochen angezeigt und glaub-haft gemacht werden drei mal, so ist die bzw. der Studierende für drei Monate ab nicht wahr-genommener Prüfung von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen (Sperrfrist).

Durchführung von Prüfungen

§ 17

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stof-fes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmen-mehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurtei-lung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als $\cdot,5$ ist, aufzurunden.

(3) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem Studienrechtlichen Organ zu übermitteln.

(4) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist inner-halb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(5) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen, welche der Genehmigung des Senates bedürfen.

Abschnitt 4 – Diplomarbeiten und Dissertationen

Betreuung und Beurteilungen von Diplomarbeiten

§ 18

(1) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer *venia docendi* (§ 94 Abs. 1 Z 6 bis 8 und Abs. 2 UG 2002) sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates berechtigt Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit dem gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorates vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

(4) Bis zum Einreichen der Diplomarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel des Themas und/oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers in besonders begründeten Fällen zulässig. Ein solcher Wechsel ist dem gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorates unverzüglich begründet mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates diesen nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen bescheidmäßig untersagt.

(5) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorates einzureichen. Das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates hat die Betreuerin bzw. den Betreuer der Diplomarbeit oder in begründeten Ausnahmefällen eine andere Angehörige oder einen anderen Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer *venia docendi* (§ 94 Abs. 1 Z 6 bis 8 und Abs. 2 UG 2002) aus dem Fach der Diplomarbeiten oder im Bedarfsfall eine andere Person mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation unverzüglich mit der Begutachtung und Beurteilung der Diplomarbeit zu beauftragen (Gutachterin/Gutachter). Die Gutachterin bzw. der Gutachter hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt oder ist mit einer fristgerechten Begutachtung und Beurteilung nicht zu rechnen, so hat das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates auf Antrag die Diplomarbeit einer anderen Angehörigen oder einem anderen Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer *venia docendi* (§ 94 Abs. 1 Z 6 bis 8 und Abs. 2 UG 2002) aus dem Fach der Diplomarbeiten oder im Bedarfsfall einer anderen Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(6) Im Fall einer negativen Beurteilung kann das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates auf Antrag der bzw. des Studierenden einen oder mehrere weitere(n) Gutachter bestellen. Gelangen die Gutachter zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „,5 ist, aufzurunden.

(7) Die Einreichung des Originals oder der Überarbeitung einer an einer Österreichischen Universität bereits positiv beurteilten Dissertation, Magister- oder Diplomarbeit als Diplomarbeit ist unzulässig.

Betreuung und Beurteilung von Dissertationen

§ 19

(1) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer *venia docendi* (§ 94 Abs. 1 Z 6 bis 8 und Abs. 2 UG 2002) sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates berechtigt Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer oder das Dissertationskomitee nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Das Thema der Dissertation ist einem der an der Medizinischen Universität Innsbruck oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet oder Programm zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen.

(4) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Ressourcen von Einrichtungen der Medizinischen Universität Innsbruck, ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Dienstvorgesetzte bzw. der Dienstvorgesetzte der Betreuerin bzw. des Betreuers das Vorhandensein der notwendigen sachlichen, räumlichen und finanziellen Ressourcen bestätigt.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer oder das Dissertationskomitee der Dissertation dem gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorates vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer oder das Dissertationskomitee gelten als angenommen, wenn das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

(6) Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel des Themas und/oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers oder des Dissertationskomitees oder für den Fall, dass im Curriculum die Dissertation ersetzende Ausbildungen möglich sind, ein Wechsel zu einer solchen Ausbildung in besonders begründeten Fällen zulässig. Ein solcher Wechsel ist dem gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorates unverzüglich begründet mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates diesen nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen bescheidmäßig untersagt.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist in vierfacher Ausfertigung beim gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorates einzureichen. Das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates hat unverzüglich zwei Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer *venia docendi* (§ 94 Abs. 1 Z 6 bis 8 und Abs. 2 UG 2002) aus dem Fach der Dissertation oder im Bedarfsfall Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu beauftragen (Gutachterinnen/Gutachter). Die Gutachterinnen/Gutachter haben die Dissertation ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen. Wird die Dissertation von einem (oder beiden) Gutachterinnen/Gutachtern nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt oder ist mit einer fristgerechten Begutachtung und Beurteilung nicht zu rechnen, so hat das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates auf Antrag die Dissertation einer oder einem anderen (oder zwei anderen) Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer *venia docendi* (§ 94 Abs. 1 Z 6 bis 8 und Abs. 2 UG 2002) aus dem Fach der Dissertation oder im Bedarfsfall einer (oder zwei) anderen Person(en) mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(8) Beurteilt eine oder einer der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation negativ oder weichen die Beurteilungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so hat das gemäß Geschäftsordnung für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter gemäß Abs. 1 heranzuziehen. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

Die Beurteilungen sind zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

(9) Die Einreichung des Originals oder der Überarbeitung einer an einer Österreichischen Universität bereits positiv beurteilten Dissertation ist unzulässig.

Abschnitt 5 - Nostrifizierung

Antrag auf Nostrifizierung

§ 20

(1) Der Antrag ist beim Studienrechtlichen Organ einzubringen.

(2) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien;
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde;
5. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist;
6. Lebenslauf

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller auch autorisierte Übersetzungen vorzulegen.

(4) Die Urkunden gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 sind im Original vorzulegen.

(5) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(6) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Ermittlungsverfahren

§ 21

(1) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Eine stichprobenartige Überprüfung der Kenntnisse in einzelnen Fächern in mündlicher oder/und schriftlicher Form ist zulässig.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

Zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und/oder Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vom Rektorat als außerordentliche Studierende oder als außerordentlicher Studierender zum Studium zuzulassen.

(3) Die Bestimmungen des UG 2002 über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

Abschnitt 6 - Studienbeitrag

Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

§ 22

(1) Der Senat hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Rahmen der Aufgaben der Universität für die im nächsten Studienjahr durchzuführenden Auswahlverfahren festzulegen.

(2) Der Senat hat zwei bis vier Kategorien festzulegen. Vor dieser Festlegung hat der Senat das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören.

(3) Der Senat hat jedenfalls eine von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmten Kategorie zu berücksichtigen.

(4) Die Auswahl der Studierenden aus diesen Kategorien im nächsten Studienjahr wird dann für jenes Budgetjahr wirksam, das auf das Ende des betreffenden Studienjahrs folgt.

Auswahltermine, Ermittlung des Ergebnisses

§ 23

(1) Die Studierenden haben das Recht, in jedem Semester eine der vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge auszuwählen.

(2) Zur Ermittlung des Ergebnisses sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen aus dem Winter- und Sommersemester zu addieren.

(3) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen. Bei der Budgetierung des entsprechenden Kalenderjahres (§ 23 Abs. 4) ist darauf Bedacht zu nehmen.

Organisation der Auswahl

§ 24

Die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem in der Geschäftsordnung des Rektorates für Studienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorates.

Abschnitt 7 – Curricularkommission

Wird vom Rektorat zu einem spätern Zeitpunkt gesondert zur
Beschlussfassung vorgeschlagen!

Abschnitt 8 -Inkrafttreten

Dieser Teil der Satzung wurde vom Senat der Medizinischen Universität Innsbruck am 28.1.2004 auf Vorschlag des Rektorates vom 21.1.2004 beschlossen.

Er wird gemäß § 20 Abs. 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität verlautbart und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Raimund Margreiter

Vorsitzender des Senates
